

## Steuerliche Grundsätze für Schachvereine

### I. Abgabenordnung (AO)

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO: „gilt Schach als Sport“. Schachvereine können hiernach, so weit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, als gemeinnützig anerkannt werden.

### II. Körperschaft-/Gewerbsteuer

Die als gemeinnützig anerkannten Schachvereine sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie sich wirtschaftlich betätigen (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erzielten Gewinne sind nur teilweise und in gewissen Grenzen steuerfrei.

Liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor (grundsätzlich bei Einnahmen von > 35.000 €/Jahr), unterliegt der Gewinn hieraus nach Abzug des Freibetrages von 5.000 € (ab 01.01.2009) der Körperschaft- und der Gewerbesteuer.

Auch schachsportliche Veranstaltungen sind gemäß § 67a Abs. 1 AO steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, wenn die Einnahmen (z.B. Start- und Eintrittsgelder) 35.000 €/Jahr übersteigen. Nach § 67a Abs. 2 AO kann der Verein bei Überschreitung dieser Grenze zum Zweckbetrieb (für jede einzelne Veranstaltung) optieren und bleibt körperschafts- und gewerbsteuerfrei, wenn kein bezahlter Sportler hieran teilnimmt. Als solche gelten vereinsfremde Sportler, die Vergütungen erhalten und vereinseigene Sportler, die durchschnittlich pro Monat mehr als 400 € erhalten.

### III. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer fällt nur an, wenn der Schachverein aus seiner unternehmerischen Tätigkeit einen Umsatz (im Vorjahr) von > 17.500 € erzielt hat und voraussichtlich im laufenden Jahr < als 50.000 € erzielt (sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG). Zu den steuerpflichtigen Umsätzen zählen auf jeden Fall alle Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken und Speisen, Eintrittsgelder und die Werbeeinnahmen, jedoch z.B. nicht die Startgelder oder Teilnehmergebühren (diese sind nach § 4 Nr. 22 b UStG steuerfrei).

### IV. Lohnsteuer – Einkommensteuer

Bei der Durchführung von Schachveranstaltungen (Meisterschaften, Open etc.) werden an Spitzenspieler (GM, IM) oft Start- und Preisgelder ausgezahlt und zusätzlich Fahrtkosten und freie Unterkunft und Verpflegung gewährt.

Bei den teilnehmenden Schachspielern ist in aller Regel davon auszugehen, dass kein Arbeitsverhältnis zum Veranstalter begründet wird. In diesen Fällen entsteht für den veranstaltenden Schachverein keine Pflicht zur Abführung von Lohnsteuern.

### Spieler mit Wohnsitz in Deutschland

Haben diese Spieler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (unbeschränkte Steuerpflicht), müssen sie bei Überschreitung der Einkommengrenzen die Einkünfte (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) bei ihrem zuständigen deutschen Finanzamt zu versteuern.

### Spieler mit Wohnsitz im Ausland

Haben diese Spieler jedoch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und erzielen sie in Deutschland Einkünfte, sind sie beschränkt steuerpflichtig. In diesen Fällen ist für den Veranstalter von Schachturnieren § 50a EStG (**Steuerabzug** bei beschränkt Steuerpflichtigen – hier § 50a Abs. 1 Nr. EStG) zu beachten.

Nach § 50a EStG beträgt die Freigrenze 250 € (pro Veranstalter und Tag sind bis 250 € steuerfrei). Der bisherige Stufentarif von 10 %, 15 % und 20 % wurde abgeschafft; es gilt nun ein **einheitlicher Steuersatz von 15 %**. **Neu ist**, dass **Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungspauschalen** und nicht mehr zu versteuern sind (§ 50a Abs. 2 EStG). Auf die Steuer nach § 50a EStG (Quellensteuer) ist zusätzlich der Solidaritätszuschlag (SolZ) von 5,5 % an das für den Verein zuständige Finanzamt abzuführen.

**Tipp:**

Um Steuern einzusparen, sollten die Schachvereine bzw. Veranstalter von Schachturnieren vor Abschluss eines Vertrages mit einem beschränkt steuerpflichtigen Schachsportler stets prüfen, ob anstatt eines Gesamthonorars ein geringeres Honorar mit Übernahme von Fahrt- und Übernachtungskosten sowie der Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen vereinbart werden kann (in diesem Fall ist nur das Honorar bzw. Preisgeld zu versteuern, wenn es tagesbezogen 250 € übersteigt).

### **Vorsicht! Haftung für Veranstalter!**

Wird die Steuer nicht vom Honorar oder Preisgeld einbehalten, unterliegt das ausbezahlte Geld (z. B. Preisgeld) einem Quellensteuersatz von 17,82 % zuzüglich hierauf 0,98 % SolZ.

### **Beispiel:**

Ein in Frankreich lebender Berufsschachspieler erhält von einem inländischen Verein eine Siebprämie für ein 1-Tagesturnier in Höhe von 500 € ausgezahlt (Fahrtkosten wurden zusätzlich übernommen). Der Verein schuldet 17,82 % Abzugs- oder Quellensteuer und 0,98 % SolZ (89,10 € zuzüglich 4,90 € SolZ) = 94,00 €. Der Verein hat diese 94,00 € einzubehalten und dem in Frankreich lebenden Berufsschachspieler lediglich 406,00 € auszubezahlen. Unterlässt er dies und zahlt stattdessen die vollen 500,00 € aus, muss er die zu Unrecht nicht einbehaltene, sondern ausbezahlte Steuer von 94,00 €, nachentrichten.

*Auf die Besonderheiten des § 50a Abs. 3 EStG wird hier nicht näher eingegangen (Fälle, in denen der beschränkt Steuerpflichtige Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Inlandsveranstaltung nachweist).*

### **Umsatzsteuer**

Für die Zahlungen und Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Berufsschachspieler (Unternehmer) schuldet der Veranstalter gem. § 13b UStG Umsatzsteuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Der inländische Veranstalter kann unter den Voraussetzungen des § 15 UStG, d. h., wenn die Leistung für sein Unternehmen erbracht wurde (und er kein Kleinunternehmer ist), die Umsatzsteuer in gleicher Höhe als Vorsteuer geltend machen.

Die vorstehenden Ausführungen stellen nur allgemeine Hinweise dar. Sie sind nach bestem Wissen und Erkenntnisstand gegeben worden, eine Haftung des DSB für seine Richtigkeit wird nicht übernommen. Im konkreten Einzelfall ist, insbesondere bei größeren Turnieren, die Einschaltung eines Steuerberaters mit Fachkenntnissen im Vereinssteuerrecht dringend zu empfehlen.

Stand April 2009

Klaus Kehrein, Dipl.-Finanzwirt (FH) - Ehrenpräsident Pfälzischer Schachbund e.V.

### **Stichpunkte hierzu:**

Abgabenordnung, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommenssteuer, Spieler mit Wohnsitz in Deutschland, Spieler mit Wohnsitz im Ausland, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungspauschale, Haftung für Veranstalter